

# **Statuten der Männerriege Münchenbuchsee**

## **Art. 1 Name, Sitz und Haftbarkeit**

- 1.1 Unter dem Namen Männerriege Münchenbuchsee (MR) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit gemeinnützigem Zweck.
- 1.2 Rechtsdomizil der MR ist die Gemeinde Münchenbuchsee.

## **Art. 2 Grundsatz und Zielsetzungen**

- 2.1 Die MR setzt sich für den Sport und die Kameradschaft ein. Sie fördert mit Kraft-, Ausdauer- und Beweglichkeitstraining sowie mit Spielen die Gesundheit und das allgemeine Wohlbefinden und pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern.
- 2.2 Die MR ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

## **Art. 3 Zugehörigkeit**

- 3.1 Die MR ist Mitglied des Turnvereins Münchenbuchsee (TVM) und unterstellt sich dessen Statuten.
- 3.2 Die MR ist Mitglied des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM) und unterstellt sich dessen Statuten.

## **Art.4 Mitglieder**

- 4.1 Die MR umfasst Aktive und Gönner.
- 4.2 Neue Mitglieder werden an der Hauptversammlung aufgenommen.
- 4.3 Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente der MR vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch HV-Beschluss ausgeschlossen werden.

## **Art. 5**      **Rechte und Pflichten**

- 5.1            Mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder beitragspflichtig. Die Beiträge für Aktive und Gönner können unterschiedlich angesetzt werden.
- 5.2            Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der MR zu wahren, die Statuten und Reglemente zu beachten und sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen.
- 5.3            Die Aktiven sind verpflichtet sich gegen Unfall zu versichern. Die MR lehnt jede Haftung gegen Unfall- und Haftpflichtansprüche ab.
- 5.4            Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

## **Art. 6**      **Organisation**

- 6.1            Die Organe der MR sind:
- Hauptversammlung
  - Vorstand
  - Revisoren

## **Art. 7**      **Hauptversammlung (HV)**

- 7.1            Die HV ist das höchste Organ der MR.
- 7.2            Stimmberechtigung gemäss Artikel 5.4.
- 7.3            Der HV obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
- Wahl der Stimmenzähler
  - Mutationen
  - Abnahme des Protokolls der letzten HV
  - Abnahme des Jahresberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Festsetzen der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
  - Genehmigung des Budgets
  - Wahlen (Vorstand, Delegierte, Revisoren etc.)
  - Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die der HV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
  - Verschiedenes
- 7.4            Die HV wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen und durch den Präsidenten geleitet.

- 7.5 Eine ausserordentliche HV kann bei Notwendigkeit vom Vorstand der MR oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen werden.
- 7.6 Einladungen mit Traktandenliste für die HV müssen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich erfolgen.
- 7.7 Bei allen Abstimmungen über Statutenrevision, Aufnahmen oder Ausschlüssen ist eine 2/3-Mehrheit notwendig. Bei allen übrigen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 7.8 Über die HV wird ein Protokoll verfasst.

## **Art. 8** **Vorstand der MR**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern:
- Präsident
  - Sekretär-Kassier
  - Chef-Trainingsleiter
  - weiteren Mitgliedern
- 8.2 Die Amtsperiode des Vorstandes dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 8.3 Der Amtsantritt des Vorstandes erfolgt jeweils nach der HV.
- 8.4 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- Führung des Vereins gemäss den Weisungen lt. Art. 2 der Statuten
  - Einberufung und Durchführung der HV
  - Rechnungsführung
  - Erarbeiten und Stellen von Anträgen an die HV
  - Besorgung aller übrigen Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind

## **Art. 9** **Revisoren**

- 9.1 Es werden jeweils zwei Revisoren gewählt.
- 9.2 Die Amtsperiode der Revisoren fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.
- 9.3 Wiederwahl der Revisoren ist möglich, die gesamte Amtsdauer darf jedoch 3 Amtsperioden nicht überschreiten.
- 9.4 Die Aufgaben der Revisoren sind:
- Überprüfung der Rechnungsführung

- Antragstellung zur Abnahme der Jahresrechnung und Dechargeerteilung des Vorstandes

## **Art. 10**      **Finanzen**

- 10.1.            Die MR führt eine eigene Rechnung.
- 10.2.            Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember ab.
- 10.3.            Die Einnahmen der MR bestehen insbesondere aus:
- ordentlichen Mitgliederbeiträgen
  - ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
  - andere Beiträge und Schenkungen
  - Zinsen
  - Einnahmen aus Veranstaltungen und Anlässen.
- 10.4            Von den Mitgliederbeiträgen der Gönner werden keine Beiträge an die Verbände abgeliefert.
- 10.5            Für Verbindlichkeiten der MR haftet nur dessen Vermögen. Jedes Mitglied haftet im Maximum mit dem Mitgliederbeitrag, welcher jeweils an der HV festgelegt wird. Jede weitergehende Haftung durch die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 11**      **Statuten**

- 11.1.            Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann an einer Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Sie unterliegt der Genehmigung durch den TVM und den TBM.

## **Art. 12**      **Auflösung der MR**

- 12.1            Die MR wird aufgelöst, wenn es 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschliessen.
- 12.2            Bei einer Auflösung der MR sind das Vereinsvermögen und die Akten dem TVM zuhanden einer späteren in Münchenbuchsee neu entstehenden MR zur Aufbewahrung zu übergeben.

## **Art. 13**      **Schlussbestimmungen**

- 13.1.            Diese Statuten treten in Kraft, sobald sie vom TVM und vom TBM genehmigt bzw. angenommen worden sind.

Vorliegende Statuten wurden durch die Hauptversammlung der MR vom 17. Januar 2012 genehmigt.

Für die MR

Der Präsident:

Sig. Peter Feigenwinter

Der Sekretär:

Sig. Markus Hefti

Vorliegende Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung des TVM vom 21. März 2012 genehmigt.

Für den TVM

Der Präsident:

Sig. Markus Jordi

Die Sekretärin:

Sig. Fränzi Griesser

Vorliegende Statuten wurden durch den Turnverband Bern Mittelland angenommen.

Für den TBM

Der Präsident:

Sig. Daniel Röthlisberger

Die Geschäftsstellenleiterin:

Sig. Andrea Hofer